

## Aufnahme des Personalbesetzungsausschusses in

### § 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.4 Personalbesetzungsausschuss (PBA)

(2) Die Ausschüsse HFA, ATU, SAS, UA und TBA bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Der Personalbesetzungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern der Fraktionen.

## Personalangelegenheiten werden gestrichen

### § 7 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Haupt- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 **Personalangelegenheiten**, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und Beschäftigten ab der Entgeltgruppe EG 9a bis EG 10 TVÖD, S 9 bis S 16 soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt.

## Neu aufgenommen

### § 10 Personalbesetzungsausschuss

Der Personalbesetzungsausschuss ist zuständig für die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 beziehungsweise S 15 TVöD und vergleichbar besoldeten Beamtinnen und Beamten. Die Besetzung der Amtsleiterpositionen bzw. höher dotierter Stellen obliegt der Zuständigkeit des Gemeinderats.

### § 13 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

## Änderung der Besoldungs- und Entgeltgruppen aufgrund des Personalausschusses

### § 14 Zuständigkeiten

2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 11, von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 9 TVÖD, S 2 bis S 13 vorübergehende Beschäftigte, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

**Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats sowie der vorherigen Empfehlung des Gemeinderats wird folgender Paragraph gestrichen:**

### § 16 Unechte Teilortswahl – Ortschaftsrat

- (1) Für die Wahl des Ortschaftsrats Achdorf wird die unechte Teilortswahl durchgeführt.
- (2) Die Teilorte Achdorf, Aselfingen, Eschach, Opferdingen und Überachen bilden je einen Wohnbezirk im Stadtteil Achdorf im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Ortschaftsrat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (3) Die Sitze im Ortschaftsrat werden in folgender Weise auf die einzelnen Teilorte verteilt.

3.1	Achdorf	2	Sitze
3.2	Aselfingen	1	Sitz
3.3	Eschach	1	Sitz
3.4	Opferdingen	1	Sitz
3.5	Überachen	1	Sitz

Ferner wurden die laufenden Ziffern der Paragraphen nach Bedarf angepasst.